

Ehrenamtliche Finanzrichter

In der Finanzgerichtsbarkeit wirken ehrenamtliche Richter bei der Urteilsfindung mit. Die Aufgabe der Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg ist es, für dieses Ehrenamt geeignete Persönlichkeiten vorzuschlagen.

Allgemeines

Die deutsche Gerichtsbarkeit sieht vor, neben hauptamtlichen Richtern auch „Laienrichter“ in die Rechtsprechung mit einzubeziehen. In der Finanzgerichtsbarkeit finden sich Regelungen zu ehrenamtlichen Richtern in §§ 16 ff. Finanzgerichtsordnung (FGO). Ehrenamtliche Finanzrichter/innen müssen keine umfassende Steuerexpertise innehaben. Vielmehr sollen sie sich als Praktiker aus der Wirtschaft an der Urteilsfindung in finanzrechtlichen Streitigkeiten beteiligen und die Sachkenntnis der hauptamtlichen Richter unterstützen. Die juristische Aufarbeitung und steuerliche Analyse der Sachverhalte erfolgt durch hauptamtliche Richter. Die Senate am Finanzgericht sind in der mündlichen Verhandlung grundsätzlich mit jeweils drei hauptamtlichen Richtern und zwei ehrenamtlichen Richtern bei gleichberechtigter Mitwirkung besetzt.

Aufgabe der Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg

Für eine Amtsperiode von fünf Jahren schlägt die IHK Bonn/Rhein-Sieg als Berufsvertretung geeignete Persönlichkeiten als ehrenamtliche Finanzrichter am Finanzgericht Köln zur Wahl vor. Auf das Wahlverfahren hat die IHK Bonn/Rhein-Sieg keinen Einfluss. Das Finanzgericht Köln ist umfassend zuständig für die Region Bonn und den Rhein-Sieg-Kreis, soweit es um finanzgerichtliche Verfahren geht, welche die Streitigkeiten im Bereich der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer oder z. B. der Abgabenordnung betreffen.

Ehrenamtliche Finanzrichter tragen daher im Gesamtinteresse der Wirtschaft zur Aufrechterhaltung einer sachbezogenen, objektiven und kontinuierlichen Finanz- und Steuerrechtsprechung bei.

Finanzrichterinteressenten richten eine formlose Anfrage an die IHK Bonn/Rhein-Sieg. Daraufhin übersendet die Kammer einen Antragsvordruck, der ausgefüllt zurück zu senden ist.

Der vom Finanzgericht Köln eingerichtete Wahlausschuss entscheidet anhand einer Vorschlagsliste, welcher Kandidat zum ehrenamtlichen Finanzrichter gewählt wird.

Berufungsvoraussetzungen

Folgende Wahlvoraussetzungen sind zwingend nötig:

- Deutsche Staatsangehörigkeit
- Vollendung des 25. Lebensjahres und
- Wohnsitz oder gewerbliche oder berufliche Niederlassung innerhalb des Gerichtsbezirks

Folgende Gründe schließen eine Berufung aus:

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten oder innerhalb der letzten zehn Jahre wegen einer Steuer- oder Monopolstraftat verurteilt worden sind, soweit es sich nicht um eine Tat handelt, für die das nach der Verurteilung geltende Gesetz nur noch Geldbuße androht,
- Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
- Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen,
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Folgende Personen können nicht für das Ehrenamt berufen werden:

- Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
- Richter,
- Beamte und Angestellte der Steuerverwaltung des Bundes und der Länder,
- Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
- Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Steuerberater, Vorstandsmitglieder von Steuerberatungsgesellschaften, die nicht Steuerberater sind, ferner Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Folgende Personen können das Ehrenamt ablehnen:

- Geistliche und Religionsdiener,
- Schöffen und andere ehrenamtliche Richter,
- Personen, die zwei Amtsperioden lang als ehrenamtliche Richter beim Finanzgericht tätig gewesen sind,
- Ärzte, Krankenpfleger, Hebammen,
- Apothekenleiter, die kein pharmazeutisches Personal beschäftigen,
- Personen, die die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht haben.

Aufgaben und Pflichten des ehrenamtlichen Richters

Ehrenamtliche Richter und Berufsrichter sind in ihrem Richteramt an Weisungen oder Aufträge nicht gebunden.

Oberste Pflicht eines jeden Richters ist die Unparteilichkeit. In seinem äußeren Verhalten muss ein Richter alles vermeiden, was geeignet sein könnte, bei anderen Personen Zweifel an seiner Unparteilichkeit zu erwecken. Insbesondere darf das Verhalten eines Richters in der mündlichen Verhandlung oder während einer Verhandlungspause bei den Beteiligten nicht zur der Annahme führen, der Richter sei voreingenommen. Daher sind z. B. Fragen während der Verhandlung so zu formulieren, dass bei keinem Beteiligten auch nur der Anschein entsteht, man würde für eine Seite Partei ergreifen oder wäre in seiner Meinung festgelegt und nicht mehr bereit, die von den Beteiligten vorgebrachten Gründe in die eigenen Überlegungen einzubeziehen.

Fühlt sich der ehrenamtliche Richter selbst in seiner Entscheidung nicht völlig frei oder liegt ein anderer Grund vor, der Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit rechtfertigen könnte, so hat er dies dem Gericht unverzüglich anzeigen.

Kleidung

Anders als die Berufsrichter, die Roben tragen, gibt es für ehrenamtliche Richter keine Amtstracht. Bei der Kleidung sollte jedoch auf die Würde des Gerichts Rücksicht genommen werden.

Aufwandsentschädigung

Ehrenamtliche Richter erhalten u.a. für die Zeitversäumnis durch die Sitzung eine Entschädigung. Wenn sie durch die Teilnahme an der Sitzung einen Verdienstaustausfall erleiden, wird ihnen dieser bis zu einem festgelegten Höchstbetrag ersetzt. Diese Entschädigung ist zwar verhältnismäßig niedrig. Sie soll aber auch nur sicherstellen, dass die ehrenamtlichen Richter durch ihre Tätigkeit keine unbillige, wirtschaftliche Belastung zu tragen haben. Außerdem kommt ein Ersatz entstandener Fahrtkosten sowie etwaiger sonstiger Aufwendungen (z.B. Parkgebühren) in Betracht.

Wichtig! Es ist zu beachten, dass ehrenamtliche Richterinnen und Richter die Entschädigung für Verdienstaustausfall versteuern müssen. Die Entschädigung für Zeitversäumnis ist dagegen nicht zu versteuern.

Weiterführende Informationen finden Sie auf der Homepage des Finanzgerichts Köln www.fg-koeln.nrw.de

und auf folgendem Link:

http://www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/fachgerichte/Finanzgericht/grundsaeetze/Ehrenamtliche_Richter_4/index.php

Stand: Oktober 2019

Hinweis: Dieses Merkblatt soll nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Mitgliedsunternehmen der IHK Bonn/Rhein-Sieg erteilt weitere Information:

Marion Bülow, Tel: 0228/2284 135, Fax: 0228/2284-222, Mail: buelow@bonn.ihk.de
Bonner Talweg 17, 53113 Bonn, www.ihk-bonn.de

Verantwortlich: Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, Max-Joseph-Str. 2, 80333 München, www.ihk-muenchen.de